

(5) Die als Deckung für die ausgereichten kurzfristigen Kredite bei der vorhabengebundenen Finanzierung von Generalauftragnehmern, Hauptauftragnehmern und Leitbetrieben bereitgestellten Investitionsmittel sind nicht an die WB abzuführen, sondern auf die entsprechenden Sonderbankkonten des Jahres 1965 zu übertragen. Die Übertragung hat in Höhe der am 31. Januar 1965 für noch nicht abrechnungsfähige Teilverhaben, Objekte oder abgrenzbare Teile von Objekten ausgewiesenen kurzfristigen Kredite zu erfolgen. Reichen die auf den Sonderbankkonten vorhandenen Guthaben für die vorgesehene Deckung dieser kurzfristigen Kredite nicht aus, haben die WS bis zum 31. Januar 1965 entsprechende Zuführungen vorzunehmen. Übersteigen die auf den Sonderbankkonten vorhandenen Guthaben die erforderliche Deckung, haben die Investitionsträger den übersteigenden Betrag gemäß Abs. 3 abzuführen.

§ 8

Generalreparaturen

Die VEB und WB, die ihren Fonds für Generalreparaturen 1964 zu Lasten der Selbstkosten gebildet haben, übertragen die Bestände auf das Jahr 1965.

§ 9

Finanzbeziehungen zwischen VEB und örtlichen Räten

VEB, die Zuschüsse aus dem Haushalt für die Finanzierung der betrieblichen Berufsbildung bzw. für andere betriebliche Einrichtungen erhalten, haben diese bis zum 20. Januar 1965 gegenüber der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises abzurechnen. Die sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen sind von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise spätestens bis zum 29. Januar 1965 in Rechnung 1964 vorzunehmen.

§ 10

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. März 1965 außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2302

Preisordnung Nr. 561/38 vom 30. Juni 1964 - Preisbildung für Bauhauptleistungen —

Sonderdruck Nr. P 3005/2

Preisordnung Nr. 3005/2 vom 23. Juni 1964 — Feuerfeste Rohstoffe, Erzeugnisse und Altmaterialien — (Warennummern aus 25 34 00 00, 25 27 00 00, 51 82 00 00, 21 73 00 00, 21 79 20 00, 25 80 00 00, 25 53 90 00, 09 51 00 00)

Sonderdruck Nr. P 3009/1

Preisordnung Nr. 3009/1 vom 11. August 1964 — Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse — (Warennummer 27 00 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.